

Merkblatt zur befristeten Krisendestillation von Wein

Wer kann Anträge stellen?

Unternehmen im Weinsektor, die Weinbauerzeugnisse erzeugen oder vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbände oder Weinbauerzeugnisse verarbeitende Brennereien mit Sitz in Baden-Württemberg.

Was wird unterstützt?

Die befristete Destillation von Rotwein mit der geschützten Herkunftsbezeichnung Württemberg einschließlich Transport- und Destillationskosten wird mit 0,65 Euro pro Liter unterstützt.

Ablauf der Beantragung und Auszahlung:

1. Unterstützung beantragen:

Sie beantragen die Destillation von Wein vor Beginn des Vorhabens mit dem bereitgestellten Antragsformular in schriftlicher Form beim

Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 3, 70565 Stuttgart.

Der Antrag auf Unterstützung kann ab dem 1. Oktober 2023 und spätestens bis zum **22. Oktober 2023** gestellt werden.

Achtung: Beantragen Sie bitte nur die Ihnen tatsächlich zur Verfügung stehende Weinmenge. Denn liegt die tatsächlich destillierte Weinmenge unter 75 % der zur Destillation bewilligten Weinmenge, wird die zu gewährende Unterstützung um 50 % reduziert.

2. Sie erhalten ab Kalenderwoche 45 einen Bescheid mit der bewilligten Weinmenge, für die eine Unterstützung nach erfolgter Destillation gewährt wird.

Achtung: Bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Weinmenge wird die beantragte Weinmenge je Antragsteller prozentual anteilig gekürzt.

3. Nach erfolgter Destillation müssen bis zum 8. Januar 2024 folgende Nachweise für die destillierten Weine beim Regierungspräsidium Stuttgart (formlos) eingegangen sein:

- Nachweis über die erfolgte Destillation (Destillationsbescheinigung),
- Weinbegleitpapiere,
- Anträge mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung.

4. Die Auszahlung erfolgt bis zum 31. Januar 2024.

5. Aufbewahrung der Unterlagen:

Die Unterlagen für die Gewährung der Unterstützung sind für die Dauer von sechs Jahren nach der Auszahlung aufzubewahren.

Weitere Voraussetzungen für die Antragstellung:

- Ein Antrag kann nur ab einer Mindestmenge von 300 Liter zu destillierenden Weins je Antragstellenden eingereicht werden.
- Der zu destillierende Wein muss einen vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 8,5 % vol. aufweisen und den Produktspezifikationen der geschützten Ursprungsbezeichnung entsprechen.

Fragen und Antworten

Wann kann mit der Destillation des Weins begonnen werden?

Die Destillation des Weines kann nach der Abgabe des Antrags begonnen werden. Bei einer Überbeantragung der zur Destillation vorgesehenen Weinmenge wird die beantragte Weinmenge je Antragsteller jedoch prozentual anteilig gekürzt.

Kann ich mehrere Anträge stellen?

Nein, je Betrieb kann nur einmalig ein Antrag gestellt werden.

Kann eine Bündelung von zu destillierenden Weinen mehrerer Erzeuger erfolgen?

Anträge können im Rahmen einer Bündelung durch Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern (Erzeugergemeinschaft) gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch eine bevollmächtigte Person der Erzeugergemeinschaft. Die bevollmächtigte Person hat dem Antrag eine Abschrift einer schriftlichen Erklärung (Beiblatt 3) beizulegen, dass sie im Namen und mit Vollmacht der Erzeuger der Gemeinschaft handelt. Die Mindestmenge von 300 Liter je Antrag ist einzuhalten. Die zweckentsprechende Verwendung wird von den Erstempfangenden nachgewiesen durch die Vorlage einer tabellarischen Übersicht, die Namen und Anschrift und Weinmengen der jeweiligen Erzeuger (Beiblatt 4).

Welche Anforderungen gelten für das Destillat?

Das Destillat aus der befristeten Krisendestillation muss einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. aufweisen und darf nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazie, oder im Energiebereich verwendet werden.

Wie und wann erhalte ich die Unterstützung?

Nach der Beantragung, Bewilligung und der erfolgten Destillation legen Sie dem Regierungspräsidium Stuttgart die oben genannten Nachweise (Destillationsbescheinigung, Weinbegleitpapiere, Anträge mit Bescheid über die bestandene Qualitätsweinprüfung) **bis zum 8. Januar 2024** vor. Ein Zahlungsantrag ist im Verfahren nicht vorgesehen. Die Unterstützung wird als einmalige Zahlung gewährt und bis zum 31. Januar 2024 ausbezahlt. Vorschusszahlungen werden nicht gewährt.

Wie wird die Maßnahme kontrolliert?

Jeder Antrag wird einer Verwaltungskontrolle unterzogen. Zudem finden stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen bei den Antragstellenden statt.

Wer füllt die Destillationsbescheinigung aus?

Die Destillationsbescheinigung ist vom Destillateur / der Brennerei auszufüllen und zu unterschreiben.

Welcher Antrag und Bescheid der Qualitätsweinprüfung ist erforderlich?

Es ist ein Antrag und Bescheid auf Zuteilung einer Amtlichen Prüfungsnummer für Qualitätswein b.A. für eine Tankprobe erforderlich.

Dürfen Unternehmen in Schwierigkeiten / Insolvenz einen Antrag auf Teilnahme am Verfahren der befristeten Krisendestillation von Wein stellen?

Ja, Unternehmen in Schwierigkeiten / Insolvenz dürfen einen Antrag stellen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass eine rechtssichere Auszahlung der Unterstützung erfolgt.